AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DES AMTES GELTINGER BUCHT

und der Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup, Stangheck und Stoltebüll

Nr. 46 Steinbergkirche, den 20. November 2026 Jahrgang 19

Inhalt:

Seite 433 Einladung zur Sitzung des Schulausschusses Grundschulen Gelting und Sterup

Seite 434 Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Esgrus

Seite 435 Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche

Seite 437 Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Gelting

Seite 438 Einladung zur Sitzung des Bau-, Wege- und Umweltausschusses der Gemeinde Sterup

Seite 439 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Stoltebüll für das Haushaltsjahr 2026

Seite 441 Haushaltssatzung der Gemeinde Kronsgaard für das Haushaltsjahr 2027

Seite 443 Haushaltssatzung der Gemeinde Stoltebüll für das Haushaltsjahr 2027

Seite 445 Haushaltssatzung Schulzweckverband Ostangeln für das Haushaltsjahr 2027

Seite 446 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kronsgaard (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 19.12.2012

Seite 448 Satzung der Gemeinde Kronsgaard über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Geltinger Bucht und den oben bezeichneten Gemeinden gemeinsam herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag.
Das Mitteilungsblatt wird auf der Homepage des Amtes Geltinger Bucht unter www.amt-geltingerbucht.de veröffentlicht.

Seite 451 Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Kronsgaard

Seite 463 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Stoltebüll über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Seite 465 Bekanntmachung von Vermessungstätigkeiten in Steinbergkirche OT Quern

Seite 466 Öffentliche Bekanntmachung der Berufe und anderer vergüteter oder ehrenamtlicher Tätigkeiten der Mitglieder der Gemeindevertretungen sowie der weiteren Mitglieder der Ausschüsse

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Geltinger Bucht und den oben bezeichneten Gemeinden gemeinsam herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Geltinger Bucht, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche, Telefon 04632-8491-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement: Postversand, zahlbar vierteljährlich im Voraus, Einzelbezug: Durch Abholung beim Amt (es fallen Gebühren gemäß gültiger Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Erhebung von Verwaltungsgebühren an). Das Mitteilungsblatt kann kostenlos per E-Mail abonniert oder unter www.amt-geltingerbucht.de eingesehen werden.

Amt Geltinger Bucht
Die Amtsdirektorin

17.11.2026

Einladung

Sitzung des Schulausschusses Grundschulen Gelting und Sterup

Sitzungstermin: Montag, 30.11.2026, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Großer Sitzungssaal, Amtsverwaltung Geltinger Bucht, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung	
2	Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte	
3	Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 26.05.2026	
4	Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
5	Bericht des Ausschussvorsitzenden	
6	Berichte der Schulleitungen	
7	Einwohnerfragestunde	
8	Beratung und Beschluss: Teilnahme am Förderprogramm DigitalPakt 2.0	**2026-00AA-647**
9	Haushalts- und Investitionsplanung 2027	**2026-00AA-651**
10	Beratung und Beschluss: Raumprogramm Grundschule Gelting und Grundschule Sterup	**2026-00AA-652**
11	Information Sachstand Mensa-Anbau an der Heinrich-Andresen Gemeinschaftsschule Sterup	**2026-00AA-653**
12	Verschiedenes	

gez. Johannes-Friedrich Vogt
Ausschussvorsitzender

Gemeinde Esgrus
Der Bürgermeister

18.11.2026

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Esgrus

Sitzungstermin: Dienstag, 01.12.2026, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Gemeinderaum Esgrusschauby, Esgrusschauby 7, 24402 Esgrus

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung	
2	Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte	
3	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 05.11.2026	
4	Mitteilungen des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden	
5	Bericht des Bürgermeisters zur Beschlusskontrolle	
6	Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
7	Einwohnerfragestunde	
8	Beratung und Beschluss über den Jahresabschluss 2025	**2026-02GV-181**
9	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	**2026-02GV-182**
10	Beratung und Beschluss über den Haushalt 2027	
11	Beratung und Beschluss über die Neufassung der Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde	**2026-02GV-184**
12	Beratung und Beschluss über die Neufassung der Entschädigungssatzung	**2026-02GV-185**
13	Abstimmung der Sitzungstermine für das Jahr 2027	**2026-02GV-187**
14	Verschiedenes	

gez. Hendrik Lassen-Petersen
Bürgermeister

Gemeinde Steinbergkirche
Der Bürgermeister

20.11.2026

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche

Sitzungstermin: Dienstag, 01.12.2026, 19:00 Uhr

Raum, Ort: Großer Sitzungssaal, Amtsverwaltung Geltinger Bucht, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung	
2	Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte	
3	Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 06.10.2026	
4	Mitteilungen des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden	
5	Bericht des Bürgermeisters zur Beschlusskontrolle	
6	Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
7	Einwohnerfragestunde	
8	Bauleitplanung in der Gemeinde Steinbergkirche B- Plan Nr. 33 "Gartenstraße" Prüfung der Stellungnahmen aus dem ergänzenden Verfahren Satzungsbeschluss	**2026-14GV-516**
9	Bauleitplanung in der Gemeinde Steinbergkirche 70. Änderung des Flächennutzungsplanes (Solar- Freiflächenanlage Großquern) Prüfung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss	**2026-14GV-511**
10	Bauleitplanung in der Gemeinde Steinbergkirche 71. Änderung des Flächennutzungsplanes (Solar- Freiflächenanlage Quern-Bargfeld) Prüfung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss	**2026-14GV-512**
11	Bauleitplanung in der Gemeinde Steinbergkirche Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34 "Solar- Freiflächenanlage Großquern" Prüfung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss	**2026-14GV-510**
12	Bauleitplanung in der Gemeinde Steinbergkirche Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35 "Solar- Freiflächenanlage Quern-Bargfeld" Prüfung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss	**2026-14GV-513**

13	Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohngebäudes / Grundstück Groß-Quern 73 Gemeindliche Zustimmung nach § 36a BauGB	**2026-14GV-499**
14	Gestellungsvertrag mit Flow Charging GmbH zu Ladesäule Am Wasserwerk	**2026-14GV-508**
15	Wahl eines Mitgliedes in den Seniorenbeirat der Gemeinde Steinbergkirche	**2026-14GV-491**
16	Beratung und Beschluss über die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2026 der Gemeinde Steinbergkirche	**2026-14GV-514**
17	Beratung und Beschluss über die Haushaltssatzung 2027	**2026-14GV-515**
18	Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Steinbergkirche	**2026-14GV-507**
19	Beratung und Beschluss über die Sanierung der Gehwege an der Kanzlei	**2026-14GV-509**
20	Kommunale Wärmeplanung hier: Beratung und Beschlussfassung zur weiteren Umsetzung - Planungsvariante	**2026-14GV-488**
21	Beratung und Beschlussempfehlung über die Auflösung des Ausschuss für Energie und Klima der Gemeinde Steinbergkirche	**2026-14GV-502**
22	Auflösung des Bildungsausschusses und Integration der Themen in den Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur der Gemeinde Steinbergkirche; Beratung und Beschluss	**2026-14GV-503**
23	Verschiedenes	

gez. Jürgen Schiewer
Bürgermeister

Gemeinde Gelting
Der Bürgermeister

19.11.2026

Einladung

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Gelting

Sitzungstermin: Dienstag, 01.12.2026, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Birkhalle (Cafeteria), Birkhalle Gelting, Wackerballig 4, 24395 Gelting

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung	
2	Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte	
3	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.10.2026	
4	Bericht der Ausschussvorsitzenden	
5	Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
6	Beratung und Beschlussempfehlung über die Neufassung der Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde	**2026-03GV-365-1**
7	Beratung und Beschlussempfehlung über die Änderung Vertrag Bürgerpark	
8	Beratung und Beschlussfassung über die 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gelting	**2026-03GV-379**
9	Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung zur Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Gelting	**2026-03GV-377**
10	Beratung und Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Gelting über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)	**2026-03GV-378**
11	Haushalsplanung 2027 Beratung und Beschlussempfehlung	
12	Beratung und Beschlussempfehlung über Anträge der Feuerwehr	
12.1	Kameradenausstattung	
12.2	Spinde	
13	ADS Kindergarten Sachstandsbericht	
14	Birkhalle Sachstandsbericht, Beratung und gebenenfalls Beschlussempfehlung zum Nachtrag	
15	Verschiedenes	
16	Einwohnerfragestunde	

Nichtöffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
	Der/die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:	
17	Flächenausgleich Up de Barg 1 & 2 Beratung und Beschlussempfehlung	
18	Vertragsangelegenheit Beratung und Beschlussempfehlung über die Vereinbarung MTV Gelting	

gez. Maike Thomsen
Ausschussvorsitzende

Gemeinde Sterup
Der Bürgermeister

16.11.2026

Einladung

Sitzung des Bau-, Wege- und Umweltausschusses der Gemeinde Sterup

Sitzungstermin: Donnerstag, 26.11.2026, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Gemeindebüro Sterup, Kappelner Straße 4, 24996 Sterup

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung	
2	Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Einwendungen zur Niederschrift über die Sitzung vom 20.11.2025	
5	Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
6	Bericht über durchgeführte Maßnahmen 2026	
7	Beratung und Planung für Maßnahmen 2027	
8	Schwarzdeckenunterhaltungsverband (SUV)	
8.1	Maßnahmen 2026	
8.2	Wegekonzept / Planung 2027	
9	Beratung und Beschlussempfehlung über die Haushalte 2027 / 2028	
10	Verschiedenes	

gez. Ernst-Uwe Liehr
Ausschussvorsitzender (bürgerlich)

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Stoltebüll für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.11.2026 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR			
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	65.300	0	1.311.000	1.376.300
Gesamtbetrag der Aufwendungen	74.300	15.400	1.378.000	1.436.900
der Jahresüberschuss	0	0	0	0
der Jahresfehlbetrag	0	6.400	67.000	60.600
eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0	6.400	67.000	60.600
ein Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0	0	0	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	65.300	0	1.285.200	1.350.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	74.300	15.400	1.347.000	1.405.900
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	0	300.000	300.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	100.400	150.000	558.400	508.800

§ 2

Es werden neu festgesetzt:	von bisher	auf nunmehr
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	300.000 EUR	300.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	0,00 EUR	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	0,00 Stelle(n)	0,00 Stelle(n)

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Steuerart	gegenüber bisher	auf nunmehr
1.**Grundsteuer**		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	410 %	410 %
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	395 %	395 %
2.**Gewerbesteuer**	340 %	340 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 600,00 EUR.

§ 5

Als Anlage gilt der Stellenplan.

Stoltebüll, den 18.11.2026

Gemeinde Stoltebüll
Der Bürgermeister

gez. Dr. Claus Messer

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Geltinger Bucht (Außenstelle), Holmlück 11-15, 24972 Steinbergkirche, Zimmer 10 aus.

Steinbergkirche, den 19.11.2026

gez. Scharf
Kämmerer

Haushaltssatzung
der Gemeinde Kronsgaard für das Haushaltsjahr 2027

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.11.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	**1.350.900,00**	**EUR**
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	**1.337.500,00**	**EUR**
einem Jahresüberschuss von	**13.400,00**	**EUR**
einem Jahresfehlbetrag von	**0,00**	**EUR**
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	**0,00**	**EUR**

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**706.400,00**	**EUR**
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**631.600,00**	**EUR**
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	**595.000,00**	**EUR**
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	**45.200,00**	**EUR**

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	**0,00**	**EUR**
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	**0,00**	**EUR**
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	**0,00**	**EUR**
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	**0,00**	**Stellen**

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	**269 %**
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	**334 %**
2. Gewerbesteuer	**330 %**

§ 4

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung nach § 12 Absatz 1 GemHVO beträgt:

a)	für Baumaßnahmen	500.000,00 EUR
b)	für Beschaffungen	25.000,00 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Kronsgaard, den 17.11.2026

Gemeinde Kronsgaard
Der Bürgermeister

gez. Kraack

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Geltinger Bucht (Außenstelle), Holmlück 11-15, 24972 Steinbergkirche, Zimmer 10 aus.

Steinbergkirche, den 18.11.2026

gez. Scharf
Kämmerer

Haushaltssatzung
der Gemeinde Stoltebüll für das Haushaltsjahr 2027

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.11.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	**1.381.800,00**	**EUR**
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	**1.428.100,00**	**EUR**
einem Jahresüberschuss von	**0,00**	**EUR**
einem Jahresfehlbetrag von	**46.300,00**	**EUR**
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	**46.300,00**	**EUR**
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	**0,00**	**EUR**

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**1.283.700,00**	**EUR**
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**1.398.100,00**	**EUR**
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	**1.140.900,00**	**EUR**
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	**1.250.000,00**	**EUR**

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	**750.000,00 EUR**
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	**0,00 EUR**
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	**0,00 EUR**
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	**0,00 Stellen**

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	**410 %**
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	**395 %**
2. Gewerbesteuer	**340 %**

§ 4

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung nach § 12 Absatz 1 GemHVO beträgt:

a) für Baumaßnahmen 500.000,00 EUR
b) für Beschaffungen 25.000,00 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Stoltebüll, den 18.11.2026

Gemeinde Stoltebüll
Der Bürgermeister

gez. Dr. Claus Messer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Geltinger Bucht (Außenstelle), Holmlück 11-15, 24972 Steinbergkirche, Zimmer 10 aus.

Steinbergkirche, den 19.11.2026

gez. Scharf
Kämmerer

Haushaltssatzung
Schulzweckverband Ostangeln für das Haushaltsjahr 2027

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.11.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	**1.555.700,00 EUR**
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	**1.555.700,00 EUR**
einem Jahresüberschuss von	**0,00 EUR**
einem Jahresfehlbetrag von	**0,00 EUR**
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	**0,00 EUR**
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	**0,00 EUR**

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**1.519.000,00 EUR**
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**1.459.800,00 EUR**
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	**433.600,00 EUR**
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	**492.800,00 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	**308.800,00 EUR**
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	**0,00 EUR**
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	**0,00 EUR**
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	**0,88 Stellen**

§ 3

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:
(Jeweils von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital sowie des Anteils an der Einkommensteuer, dem Sonderausgleich und an der Umsatzsteuer sowie von den allgemeinen Schlüsselzuweisungen und den Sonderschlüsselzuweisungen)

1. Verbandsumlage	**13,32 %**

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsvorsteherin ihre oder der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Steinbergkirche, den 16.11.2026

Schulzweckverband Ostangeln
Die Verbandsvorsteherin

gez. Rux-Lemke

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Geltinger Bucht (Außenstelle), Holmlück 11-15, 24972 Steinbergkirche, Zimmer 10 aus.

Steinbergkirche, den 17.11.2026

gez. Scharf
Kämmerer

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kronsgaard (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 19.12.2012

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2026 Nr. 27), der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Satz 1, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2005 Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2022 Seite 564), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2019 Seite 425) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2024 Seite 875, 927) und des § 23 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kronsgaard vom 19.12.2012 (Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Seite 552) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.11.2026 folgende 5. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1
Präambel

Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2026 Nr. 27), der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Satz 1, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2005 Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2022 Seite 564), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2019 Seite 425) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2024 Seite 875, 927) und des § 23 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kronsgaard vom 19.12.2012 (Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Seite 552) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 2
Änderungen

1. Der § 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Grundgebühr der Benutzungsgebühr A wird nach Einheiten erhoben. Sie beträgt je Einheit 108,00 € jährlich.
Einheiten sind:

a)	jede selbständige Wohneinheit	1,0 Einheiten,
b)	Ferienwohnungen (auch Tiny-Häuser und ähnliche), die eine selbständige Wohneinheit darstellen	1,0 Einheiten,
c)	landwirtschaftliche Betriebe, Badebetriebe und alle wasserintensiven Handels- und Handwerksbetriebe sowie alle wasserintensiven sonstigen gewerblichen Betriebe	1,0 Einheiten,
d)	Beherbergungsbetriebe je angefangene 10 Betten	1,0 Einheiten,
e)	Erholungsheime, Alten- und Kinderheime je angefangene 10 Plätze	1,0 Einheiten,
f)	Camping- und Wohnmobilstellplätze je 10 Stellplätze	1,0 Einheiten.

Als selbständige Wohneinheit zählt die Zusammenfassung von Wohnraum, die den Inhaber in die Lage versetzt, in den ihm zur Verfügung stehenden Räumen einen eigenen Haushalt zu führen. Dieses ist in der Regel der Fall, wenn eine eigene Küche oder zumindest eine Kochgelegenheit und eine Toilette vorhanden sind. Es ist nicht erforderlich, dass die Wohnung einen selbständigen Zugang hat. Als gewerblicher Betrieb gilt jedes selbständig betreibbare auf eine bestimmte Branche ausgerichtete Unternehmen. Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Kirchen usw.), privaten Vereinigungen und freiberuflich Tätigen (Ärzte, Anwälte, Architekten usw.) nicht für Wohnzwecke genutzt werden, sind wie gewerbliche Räume zu behandeln. Bei Zeltplätzen richtet sich die Zahl der Stellplätze nach den am 15.07. eines jeden Jahres tatsächlich vorhandenen Standplätzen. Die monatliche Grundgebühr ergibt sich aus einem Zwölftel der Jahresgrundgebühr. Dieses gilt auch dann, wenn die Einleitung von Abwasser nicht ganzjährig erfolgt (z.B. Saisonbetrieb).

2. Der § 13 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Die Zusatzgebühr der Benutzungsgebühr A beträgt je cbm 2,16 €.

Artikel 3
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kronsgaard, den 17.11.2026

gez. Kraack

Kraack
(Bürgermeister)

Satzung der Gemeinde Kronsgaard

über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen

(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der §§ 2, 6 Absatz 1, 12 Absatz 1, 13, 14 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kronsgaard vom 17.11.2026 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Grundsatz

Ehrenbeamte, Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.

§ 2

Mitglieder der Gemeindevertretung, Ausschussmitglieder und Ausschussvorsitzende sowie ehrenamtlich tätige Bürger

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €, gewährt als monatliche Pauschale gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Alternative 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 1 lit. a) der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € gemäß § 12 Absatz 1 der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit §12 Absatz 1 der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils zum 15.06. und 15.12. eines Jahres.

§ 3

Bürgermeister, stellvertretende Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes gemäß § 6 Absatz 1 der Entschädigungsverordnung.

(2) Darüber hinaus werden dem Bürgermeister die Kosten für die dienstliche Nutzung eines Privat-PKW besonders erstattet.

Dieser Betrag kann für monatliche Zahlungen pauschaliert werden. Für die Pauschbeträge gilt, dass diese anhand von aussagekräftigen Unterlagen zu ermitteln und in angemessenen Abständen zu überprüfen sind.

(3) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit als Vertreter eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt für jeden Tag der Vertretung 1/40 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

§ 4

Verdienstausfall- und Abwesenheitsentschädigung

(1) Ehrenbeamten, Gemeindevertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgern ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstausfall eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €, höchstens 200,00 € pro Tag.

(3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden erwerbstätig sind, werden gesondert für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag entschädigt. Anstelle dieser Entschädigung sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(4) Leistungen nach Abs. 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Fällen des Abs. 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Abs. 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 5

Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamten, Gemeindevertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgern sind auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 4 gewährt wird.

§ 6

Reisekostenvergütung

Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürger erhalten auf Antrag die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Satz 1 gilt im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

§ 8

Personenbezeichnungen

Die Bezeichnung von Personen in dieser Entschädigungssatzung gilt für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde vom 21.09.2023 mit der 1. Änderungssatzung vom 07.03.2024 außer Kraft.

Kronsgaard, den 17.11.2026

gez. Wolfgang Kraack

_____

Wolfgang Kraack
Bürgermeister

Satzung
über die Erhebung einer Tourismusabgabe
in der Gemeinde Kronsgaard

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt 2020 Seite 364) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (Gesetz- und Verordnungsblatt 2026 Nr. 27) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Satz 1, 10 Absatz 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt 2005 Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt 2022 Seite 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.11.2026 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung 2
§ 2 Abgabepflicht, Haftung 2
§ 3 Entstehung der Abgabepflicht 2
§ 4 gestrichen 3
§ 5 Kalkulation des umzulegenden Aufwandes 3
§ 6 Vorteilsbemessungen 3
§ 7 Vorteilseinheit 3
§ 8 Vorteilsstufen 4
§ 9 Höhe der Abgabe 4
§ 10 Veranlagung 5
§ 11 Datenverarbeitung 5
§ 12 gestrichen 5
§ 13 Rechtsmittel 5
§ 14 Fälligkeit der Abgabe 6
§ 15 Ordnungswidrigkeiten 6
§ 16 Inkrafttreten 6
Anlage 1 zu § 8 Absatz 2 Buchstabe a) 7
Anlage 2 zu § 8 Absatz 2 Buchstabe b) 8
Anlage 3 zu § 8 Absatz 2 Buchstabe c) 10
Anlage 4 zu § 8 Absatz 2 Buchstabe d) 12

§ 1
Gegenstand der Abgabenerhebung

(1) Die Gemeinde Kronsgaard ist als Erholungsort anerkannt.

(2) Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Tourismuswerbung und zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Tourismusabgabe nach Maßgabe dieser Satzung.

(3) Durch die Tourismusabgabe sollen die Aufwendungen für die Tourismuswerbung zu 70 v. H. und die Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen zu 50 v. H. gedeckt werden.

§ 2
Abgabepflicht, Haftung

(1) Abgabepflichtig sind alle selbständig Tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Tourismus in der Gemeinde Kronsgaard unmittelbar oder mittelbar Vorteile geboten werden.

(2) Abgabepflichtig sind auch diejenigen selbständig Tätigen natürlichen und juristischen Personen, die ohne im Erhebungsgebiet ihre Wohnung oder ihren Betrieb zu haben, vorübergehend in dem Erhebungsgebiet erwerbstätig sind. Die Abgabepflicht bezieht sich auf den Zeitraum der Tätigkeit.

(3) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben und Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit gesondert zu veranlagen.

(4) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.

(5) Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

§ 3
Entstehung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.

§ 4
gestrichen

§ 5
Kalkulation des umzulegenden Aufwandes

(1) Die Tourismusabgabe bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der den Abgabepflichtigen durch den Tourismus und den Aufwand der Gemeinde Kronsgaard gem. § 1 geboten wird.

(2) Die Kalkulation des auf die Abgabepflichtigen zu verteilenden Anteils an den Aufwendungen der Gemeinde Kronsgaard ergibt sich aus den regelmäßig zu erstellenden und von der Gemeindevertretung zu bestätigenden Berechnungen.

§ 6
Vorteilsbemessungen

Der Vorteil im zu veranlagenden Einzelfall wird nach Vorteilseinheiten (VE) und nach Vorteilsstufen bemessen.

§ 7
Vorteilseinheit

(1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den Abgabepflichtigen werden durch die Umrechnung in Vorteilseinheiten vergleichbar gemacht.

(2) Eine Vorteilseinheit entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus den Anlagen 1 bis 4 ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. Der als Vorteilseinheit zugrunde gelegte Bemessungsmaßstab ist bei einer Über- oder Unterschreitung anteilig zu berücksichtigen.

(3) Als Arbeitskraft gelten auch Betriebsinhaber, Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen, und die freiberuflich Tätigen; Reinigungskräfte und Auszubildende bleiben unberücksichtigt.

(4) Als volle Arbeitskraft im Sinne der Absätze 2 und 3 gilt eine Arbeitskraft, die die tarifvertraglich vereinbarte Arbeitszeit leistet. Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefasst. Ergeben sich hierbei Arbeitszeiten bis zu 20 Wochenstunden, so bleiben sie unberücksichtigt; Arbeitszeiten über 20 Wochenstunden werden als eine volle Arbeitskraft angesetzt.

(5) Für die Berechnung der Vorteilseinheiten sind bei Filialbetrieben mit Hauptsitz in Kronsgaard nur solche Arbeitskräfte anzusetzen, deren Tätigkeit sich auf den Bereich der Gemeinde Kronsgaard erstreckt; § 7 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 8
Vorteilsstufen

(1) Um die Bemessung der Abgabe nach § 7 dieser Satzung unterschiedlichen Vorteilsgraden anzupassen, die die Abgabepflichtigen aus ihrer Tätigkeit erlangen können, werden die Vorteilseinheiten nach Vorteilsstufen bemessen.

(2) Es werden vier Vorteilsstufen gebildet:

a) **Vorteilsstufe 1:**

Abgabepflichtige, die zwar mittelbar, aber nur in geringem Maße vom Tourismus Vorteile erlangen können.

b) **Vorteilsstufe 2:**

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar durch ihre Geschäftsbeziehungen zu den Abgabepflichtigen gemäß § 8 Buchstaben c) und d) Vorteile erlangen können.

c) **Vorteilsstufe 3:**

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können.

d) **Vorteilsstufe 4:**

Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Tourismus ausgerichtet sind und daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.

(3) Die Zuordnung der Abgabepflichtigen zu den vier Vorteilsstufen wird in den Anlagen 1 bis 4, die Bestandteil dieser Satzung sind, geregelt.

§ 9
Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben.

(2) Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit (§ 7) beträgt 11,50 €.

(3) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit entspricht

a) in der Vorteilsstufe 1 dem halben Satz der Vorteilseinheit,

b) in der Vorteilsstufe 2 dem vollen Satz der Vorteilseinheit,

c) in der Vorteilsstufe 3 dem zweifachen Satz der Vorteilseinheit und

d) in der Vorteilsstufe 4 dem vierfachen Satz der Vorteilseinheit.

§ 10
Veranlagung

(1) Der Abgabepflichtige hat der Gemeinde bis zum 1. Juni jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Gehen die Angaben nicht ein, so kann die Berechnungsgrundlage geschätzt werden.

(2) Abgabepflichtige, die zwischen dem 1. Juni und dem 30. September eines Jahres einen Betrieb eröffnen oder vergrößern, werden nachveranlagt.

Die Abgabe für das laufende Jahr erhöht sich um so viele Viertel wie die erweiterte Tätigkeit bzw. der vergrößerte Betrieb für jeden vollen Monat in der Zeit vom 01. Juni bis 30. September bestanden hat.

Die Abgabe für das laufende Jahr ermäßigt sich auf so viele Viertel, wie die Erwerbstätigkeit oder der Betrieb für jeden angefangenen Monat in der Zeit vom 01. Juni bis 30. September bestanden hat, sie entfällt, wenn die Erwerbstätigkeit bzw. der Betrieb bis zum 01. Juni eingestellt oder nach dem 30. September aufgenommen wird.

(3) Die Heranziehung zur Tourismusabgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 11
Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach § 11 Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei dem Touristikverein Ferienland Ostsee Geltinger Bucht e.V. sowie beim Ordnungsamt zur Gewerbeanmeldung vorhanden sind, durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 12
gestrichen

§ 13
Rechtsmittel

(1) Dem Abgabepflichtigen steht gegen die Abgabenfestsetzung innerhalb eines Monats nach Zugang der Widerspruch bei dem Amt Geltinger Bucht, Die Amtsdirektorin, Steueramt, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche zu.

(2) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden.

(3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 14
Fälligkeit der Abgabe

Die Abgabe ist jeweils in Vierteljahresraten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Sofern eine Änderungsveranlagung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, ist die Abgabe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig und bei der Amtskasse in einer Summe zu entrichten, sofern eine Aufteilung in Vierteljahresraten nicht mehr möglich ist.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 10 Absatz 1 dieser Satzung der Gemeinde die Aufnahme der abgabenpflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 18 Absatz 2 Ziffer. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 16
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Kronsgaard vom18.12.2024 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kronsgaard, den 17.11.2026

gez. Wolfgang Kraack
(Bürgermeister)

Anlage zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Kronsgaard

Anlage 1

Vorteilsstufe 1: **zu § 8 Absatz 2 Buchstabe a)**
Abgabepflichtige, die zwar mittelbar, aber nur in geringem Maße vom Tourismus Vorteile erlangen können.

Abgabepflichtige	**Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 7 Absatz 2 abweichender Bemessungsmaßstab:**
Architekten	
Bestattungsunternehmen	
Bootsführerscheine	1 Boot
Fahrschulen	
Fitnessbetriebe	
Fotografen	
Fuß- und Handpflege	
Großhandel	
Heilpraktiker	
Immobilien-Verwaltungen	
Ingenieure	
Kosmetikstudios	
Krankengymnastik	
Obstannahme und Saftverkauf	
Rechtsanwälte, Notare	
Speditionen	1 Fahrzeug
Therapeuten	
Tierärzte	
Umzugsunternehmen	
Vieh- und Pferdehandel	
Werbeagenturen	
Zoo- und Tierhandlungen	

Anlage zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Kronsgaard

Anlage 2

Vorteilsstufe 2: **zu § 8 Absatz 2 Buchstabe b)**

Seite 1

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar durch ihre Geschäftsbeziehungen zu den Abgabepflichtigen gemäß § 8 Buchstaben c) und d) Vorteile erlangen können.

Abgabepflichtige	**Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 7 Absatz 2 abweichender Bemessungsmaßstab:**
Ärztelabore	10 Arbeitskräfte
Baugeschäft / Maurer / Bautenschutz	
Baustoffhandlungen	
Bootswerften	
Chemische Reinigungsbetriebe	
Containerdienst	
Dachdecker	Arbeitskraft / qm **)
Dienstleistungsbetriebe für Kommunikation, Transport, Logistik	Arbeitskraft / qm **)
Druckerei	Arbeitskraft / qm **)
Elektrobetriebe	Arbeitskraft / qm **)
Fahrradreparatur und -verkauf	Arbeitskraft / qm **)
Feinmechaniker	
Finanzierungsvermittler	
Garten- und Landschaftsbau	
Gärtnereien	
Geldspiel-, Geschicklichkeitsgeräte- und Musikboxenaufsteller	5 Geräte
Glaserei	Arbeitskraft / qm **)
Hausmeisterservice	
Heizungsbau / Sanitär	Arbeitskraft / qm **)
KFZ-Betriebe	
Kleintransportunternehmen	1 Fahrzeug
Klempner	Arbeitskraft / qm **)
Lackiererei	
Ladengeschäfte	Verkaufs- und Ausstellungsfläche
a) Antik	20 qm
b) Blumen	20 qm
c) Elektro	20 qm
d) Radio- und Fernsehen	20 qm
e) Schmuck, Uhren und Brillen	20 qm
f) Schuhe	20 qm
g) Haushaltswaren	20 qm
Maler	Arbeitskraft / qm **)

Anlage zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Kronsgaard

Anlage 2

Vorteilsstufe 2: **zu § 8 Absatz 2 Buchstabe b)**

Seite 2

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar durch ihre Geschäftsbeziehungen zu den Abgabepflichtigen gemäß § 8 Buchstaben c) und d) Vorteile erlangen können.

Abgabepflichtige	**Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 7 Absatz 2 abweichender Bemessungsmaßstab:**
Masseure	
Musiker	
Ofensetzer	Arbeitskraft / qm **)
Radio- u. Fernsehreparatur u. Verkauf	Arbeitskraft / qm **)
Reifenhandel	
Reisebüros	
Saunabetriebe	1 Kabine
Schlachterei	Arbeitskraft / qm **)
Schuhmacher	Arbeitskraft / qm **)
Segelmacher	
Sonnenstudios	2 Bänke / Plätze
Steuerberater / Finanzberater	
Surfbrett-Herstellung und Verkauf	Arbeitskraft / qm **)
Telekommunikation	Arbeitskraft / qm **)
Tiefbau	
Tischlerei	Arbeitskraft / qm **)
Verkehrsbetriebe	
Vermögensberatung	
Versicherungsvertreter / -agenturen	
Warenautomaten für Genuss- und Lebensmittel	1 Automat
Wäscherei	
Wirtschaftsprüfer	
Zeltbetriebe	
Zimmerei	Arbeitskraft / qm **)

*)	Bei Sitzplätzen, die für Veranstaltungen oder im Rahmen der Restauration im Außenbereich genutzt werden, entsprechen drei Sitzplätze einen Sitzplatz.
**)	Bei Handwerksbetrieben mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen zusätzlich eine Vorteilseinheit je 20 qm.

Anlage zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Kronsgaard

Anlage 3

Vorteilsstufe 3: **zu § 8 Absatz 2 Buchstabe c)**

Seite 1

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können.

Abgabepflichtige	**Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 7 Absatz 2 abweichender Bemessungsmaßstab:**
Ärzte / Zahnärzte	
Apotheken	Verkaufs- und Ausstellungsfläche 20 qm
Bootsvermietung	10 Boote
Busunternehmen	30 Sitzplätze
Bäcker	Arbeitskraft / 20 qm**)
Cafés	20 Sitzplätze *)
Drogerien	Verkaufs- und Ausstellungsfläche 20 qm
Eisdielen	15 Sitzplätze *)
Friseure	
Fischräuchereien	
Gast- und Speisewirtschaften	20 Sitzplätze *)
Gebäudereinigung	
Geld- und Kreditinstitute	
Geldautomaten mit der Möglichkeit der Bargeldausgabe	1 Gerät
Getränkegroßhandel	
Grillstationen, Imbiss-Stuben	
Haus- und Grundstücksverwaltungen	
Konditoreien	20 Sitzplätze *)
Kioske	
Ladengeschäfte	Verkaufs- und Ausstellungsfläche
a) Backwaren	20 qm
b) Baustoffe	20 qm
c) Bootsausstattungen	20 qm
d) Fisch	20 qm
e) Fleisch	20 qm
f) Gemüse	20 qm
g) Geschenkartikel, Souvenirs	20 qm
h) Getränke	20 qm
i) Lebensmittel	20 qm
j) Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Lotto, Tabakwaren	20 qm

Anlage zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Kronsgaard

Anlage 3

Vorteilsstufe 3: **zu § 8 Absatz 2 Buchstabe c)**

Seite 2

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können.

Abgabepflichtige	**Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 7 Absatz 2 abweichender Bemessungsmaßstab:**
Makler	
Milch- und Saftbars	20 Sitzplätze
Minigolfplätze	1000 Karten (Anzahl im Vorjahr)
Planwagen- u. Kutschunternehmen	20 Sitzplätze
Reitschule	
Reitställe	10 Pferde
Reformhäuser	Verkaufs- und Ausstellungsfläche 20 qm
Segelschulen	2 Boote
Surfschulen	5 Surfbretter
Surfbrett-Vermietungen	10 Surfbretter
Tankstellen	2 Zapfpunkte und je 20 qm Verkaufsraum
Verkaufsstände / -wagen	
Kinder- und Erholungsheime	8 Betten
Kfz-Waschanlagen	20 qm

*) Bei Sitzplätzen, die für Veranstaltungen oder im Rahmen der Restauration im Außenbereich genutzt werden, entsprechen drei Sitzplätze einen Sitzplatz.

**) Bei Handwerksbetrieben mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen zusätzlich eine Vorteilseinheit je 20 qm.

Anlage zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Kronsgaard

Anlage 4

Vorteilsstufe 4: **zu § 8 Absatz 2 Buchstabe d)**

Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Tourismus ausgerichtet sind und daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.

Abgabepflichtige	**Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 7 Absatz 2 abweichender Bemessungsmaßstab:**
Bootsvermietungen	10 Boote
Camping-, Wohnmobilstell- und Zeltlagerplätze	4 genehmigte Stellplätze
Parkplätze	20 Stellplätze
Fahrrad-Vermietungen	40 Fahrräder
Fremdenbetten-Vermietung	4 Betten/Schlafmöglichkeiten
Ferienhausbetreuung und -vermietung	
Kioske / Einzelhandelsläden auf Campingplätzen und bei Bootsliegeplätzen	20 qm
Motorschifffahrtsbetriebe	
a) mit Restauration	30 Plätze
b) ohne Restauration	40 Plätze
Strandkorbvermietung	20 Strandkörbe
Vermietung von Bootsliegeplätzen	10 Liegeplätze
Wohnwagen- / Bootswinterlager	30 Plätze
Zimmervermittlungen	
Vermittlungsagenturen	8 Betten

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Stoltebüll über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2026 Nr. 27) und der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Satz 1 und 3 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2005, Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2022 Seite 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.11.2026 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2026 Nr. 27) und der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Satz 1 und 3 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2005, Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2022 Seite 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.11.2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel 2
Änderungen

Der § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	70,00 €
für den zweiten Hund	90,00 €
für jeden weiteren Hund	90,00 €
für den ersten und jeden weiteren Hund nach § 1 Absatz 2 (gefährliche Hunde)	700,00 €.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Stoltebüll, den 18.11.2026

gez. Messer
Dr. Claus Messer
(Bürgermeister)

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Landesamt für Vermessung
und Geoinformation

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein
Katasteramt | Graf-Zeppelin-Straße 20 | 24941 Flensburg

Gemeinde Steinbergkirche
d. d. Amt Geltinger Bucht
Holmlück 2
24972 Steinbergkirche

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:

Mathias Rieper
Mathias.Rieper@lvermgeo.landsh.de
Telefon: 0461/5046213
Telefax: 0461 5046100

17.11.2026

Vermessungstätigkeiten in Quern

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der Flurbereinigungsschlussvermessung Quern-Westerholm und der damit verbundenen Katasererneuerung wird der Gebäudebestand im Verfahrensgebiet überprüft und aktualisiert. Für die Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten kann es in vielen Fällen unumgänglich sein, dass Mitarbeitende des Katasteramtes auch Privatgrundstücke betreten müssen.

Mit Bezug auf § 7 Vermessungs- und Katastergesetz vom 12.05.2004 werden alle beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten gebeten, den Ablauf der Vermessungsarbeiten auf ihren Grundstücken zu unterstützen.

Der Zeitraum der durchgeführten Vermessungsarbeiten wird sich dabei auf mehrere Wochen erstrecken.

Ich bitte Sie, die Bürgerinnen und Bürger über die ortsüblichen Mitteilungsverfahren zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Mathias Rieper

Öffentliche Bekanntmachung der Berufe und anderer vergüteter oder ehrenamtlicher Tätigkeiten der Mitglieder der Gemeindevertretungen sowie der weiteren Mitglieder der Ausschüsse

Aufgrund des § 32 Absatz 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 haben die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Die Angaben sind zu veröffentlichen.

Aufgrund von Nachmeldungen bzw. Nachrückverfahren erfolgt diese Bekanntmachung.

1) Gemeinde Kronsgaard

Bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse

Name	Vorname	Beruf	sonstige vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten
Haberland-Mattmüller	Sabine	Rentnerin	-

2) Gemeinde Steinbergkirche

Bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse

Name	Vorname	Beruf	sonstige vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten
Hörkner	Johann Christian	Nahverkehrspolitischer Referent	-